

- Abteilung für Endoprothetik
- Abteilung für Konservative Orthopädie und Physikalische Medizin.

5. Die Anlage der Ordnung wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 3 Departments und Zentren (Profilzentren und Zentren nach Krankenhausplan LSA)

- Department für Strahlenmedizin

wird ergänzt

- Abteilung für Nuklearmedizin

6. Die Anlage der Ordnung wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 3 Departments und Zentren (Profilzentren und Zentren nach Krankenhausplan LSA)

- Krukenberg-Krebszentrum Halle (CCC), darunter
 - Brustzentrum (zertifiziertes Organkrebszentrum)
 - Gynäkologisches Krebszentrum (zertifiziertes Organkrebszentrum)

wird ergänzt

- Hauttumorzentrum des Universitätsklinikums Halle (Saale)

Artikel 2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt sowie im Intranet des Universitätsklinikums Halle (Saale).

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im MBI. LSA mit Rückwirkung zum 01.09.2015 in Kraft.

VIII.

Landeswahlleiterin

Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 13. 3. 2016

Bek. der Landeswahlleiterin vom 4. 9. 2015 – LWL'in/ 33.1-11411–

Die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt findet am Sonntag, den 13. 3. 2016, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Zur Vorbereitung und Durchführung werden die nachstehenden Hinweise gegeben. Aktuelle Informationen zur Landtagswahl sind der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) zu entnehmen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Rechtsgrundlagen

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl

1. Wahlorgane

- 1.1 Berufung der Kreiswahlleiter
- 1.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse
- 1.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
- 1.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

2. Wahlkreise und Wahlbezirke

3. Wahlrecht und Wählbarkeit

- 3.1 Wahlrecht
- 3.2 Wählbarkeit

4. Wählerverzeichnisse

- 4.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse
- 4.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis
- 4.3 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- 4.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
- 4.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- 4.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

5. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

8. Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge

- 8.1 Einreichung von Wahlvorschlägen
- 8.2 Unterstützungsunterschriften
- 8.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- 8.4 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- 8.5 Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse
- 8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

9. Stimmzettel und Stimmzettelschablonen

10. Briefwahlunterlagen, Beförderung von Wahlbriefen

- 11. Wahlwerbung**
 - 11.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
 - 11.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriften-sammlung
- 12. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes**
- 13. Stimmabgabe**
 - 13.1 Zulassung zur Stimmabgabe
 - 13.2 Stimmabgabe im Wahllokal
 - 13.3 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung
 - 13.4 Briefwahl
 - 13.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- 14. Wahlergebnis**
 - 14.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
 - 14.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
 - 14.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land
 - 14.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- 15. Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl**
 - 15.1 Form der Benachrichtigung der gewählten Bewerber
 - 15.2 Form der Annahmeerklärung
 - 15.3 Annahmefrist
- 16. Wahlstatistik**
- 17. Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken**
- 18. Wahlbekanntmachungen**
- 19. Dienst der Behörden**
- 20. Sicherung der Wahlunterlagen, Auskünfte aus Wahlunterlagen**
- 21. Vernichtung der Wahlunterlagen**
- 22. Fristen und Termine**
- 23. Nachrichtenwege**
- 24. Erfahrungsberichte**

Abschnitt 3
Sprachliche Gleichstellung

- Anlage 1 Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen
- Anlage 2 Stimmzettelabmessungen für Wahlschablonen
- Anlage 3 Checkliste „Barrierefreie Wahllokale“

Abschnitt 1
Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Landtagswahl sind

- a) das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 2. 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498),
- b) die Landeswahlordnung (LWO) vom 27. 5. 2015 (GVBl. LSA S. 200),
- c) das Wahlprüfungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 2. 2010 (GVBl. LSA S. 99),
- d) das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824, 825),
- e) das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 8. 2011 (BGBl. I S. 1748),
- f) das Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 1. 2008 (GVBl. LSA S. 2),
- g) das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 584).

Abschnitt 2
Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl

1. Wahlorgane
(§§ 12, 13, 26, 48 und 49 LWG, §§ 1 bis 8 LWO)

Bei der Besetzung der Wahlorgane ist zu beachten, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Wahlorgane sind die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. So zum Beispiel verstößt die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten sowohl im Kreiswahlausschuss als auch im Wahlvorstand eines Wahlbezirkes des Wahlkreises gegen das Verbot des § 8 Abs. 3 Satz 1 LWO und kann eine Wahlanfechtung zur Folge haben.

1.1 Berufung der Kreiswahlleiter

Die Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind für alle Wahlkreise von der Landeswahlleiterin bereits berufen worden. Die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit den erforderlichen Angaben wurden durch Bekanntmachung vom 29. 4. 2015 (MBI. LSA S. 273) veröffentlicht und sind auch der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de zu entnehmen.

1.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse

Mit öffentlicher Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 29. 4. 2015 (MBI. LSA S. 273) wurden die vorschlags-

berechtigten Parteien zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlausschüsse aufgefordert. Die Kreiswahlausschüsse sind von den Kreiswahlleitern entsprechend dem Vorschlagsrecht der Parteien für einen oder mehrere Wahlkreise zu berufen (§ 12 LWG). Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Wahlausschüsse, fort (§ 3 Abs. 6 LWO). Die Vorsitzenden der Kreiswahlausschüsse bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen und laden dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort, Gegenstand der Verhandlungen und der Hinweis der Öffentlichkeit der Sitzung sind gemäß § 95 Abs. 2 LWO durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsbauwerks bekannt zu machen.

Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. Diese Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Beisitzer auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder durch Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden.

Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der vom Vorsitzenden bestellte Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

1.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand, der vor jeder Landtagswahl für jeden Wahlbezirk zu bilden ist, besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender), dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern. Die Berufung erfolgt durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 1 LWO). Die Gemeinde fordert die Parteien auf, Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers und der Schriftführer sind zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes. Für das Vorschlagsrecht der Parteien gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LWO entsprechend. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 LWG). Ein Wahlberechtigter hat gegenüber der Gemeinde keinen Rechtsanspruch, als Mitglied eines Wahlvorstandes berufen zu werden.

Hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 26 Abs. 3 LWG ordnet der Kreiswahlleiter an, wie viele zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Innerhalb eines Wahlkreises hat der Kreiswahlleiter jedoch für jede kreisfreie Stadt, für jeden Landkreis und für jeden Teil einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises mindestens je einen Briefwahlvorstand zu bilden (§ 6 Abs. 3 LWO). Briefwahlvorstände sollten zentral bei den Kreiswahlleitern angesiedelt werden. Dabei kann der Kreiswahlleiter nach § 26 Abs. 3 Satz 2 LWG für einzelne oder mehrere Gemeinden einen Briefwahlvorstand anordnen. Bildet der Kreiswahlleiter für mehrere Gemeinden einen Briefwahlvorstand, hat er eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. In diesem Fall berufen die Gemeinden

die Mitglieder der Briefwahlvorstände; im Regelfall werden die Mitglieder der Briefwahlvorstände vom Kreiswahlleiter berufen (§ 26 Abs. 3 Satz 3 LWG). Bei der Anordnung von Briefwahlvorständen ist § 57 Abs. 2 LWO zu beachten. Besteht zum Beispiel ein Wahlkreis aus einem Teil einer kreisfreien Stadt und einem Teil eines Landkreises sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 LWO für diesen Wahlkreis zwingend mindestens zwei dementsprechende Briefwahlvorstände zu bilden. Besteht ein Wahlkreis aus je einem Teil von drei Landkreisen sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 LWO für diesen Wahlkreis zwingend mindestens drei dementsprechende Briefwahlvorstände zu bilden. In diesen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass diese Briefwahlvorstände im Hinblick auf das Verbot der mehrfachen Mitgliedschaft in einem Wahlorgan des § 8 Abs. 3 LWO nicht personenidentisch sein dürfen.

Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes ist in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten möglich. Danach sollen bewegliche Wahlvorstände nur bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. Es wird empfohlen, in allen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand zu bilden ist.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (zum Beispiel Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Während der Wahlhandlung müssen sich immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, im Wahlraum aufhalten. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 67 Abs. 2 Satz 2 LWO mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 67 Abs. 3 LWO mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind auf Ersuchen der Gemeinde die im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen (§ 26 Abs. 2 Satz 4 und 5 LWG).

Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Diesbezüglich wird auf § 26 Abs. 2a LWG verwiesen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 49 LWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

1.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§ 51 LWG, § 9 LWO). Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten und wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Ein Erfrischungsgeld von je 21 Euro, das auf ein Tagegeld nach § 9 Abs. 1 LWO anzurechnen ist, kann den Beisitzern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag gewährt werden (§ 9 Abs. 2 LWO).

Bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist der Höchstbetrag von 21 Euro für die spätere Erstattung der Wahlkosten nach § 52 LWG verbindlich. Wird von der Gemeinde ein höheres Erfrischungsgeld gezahlt oder eine sonstige über § 51 LWG hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung durch das Land unberücksichtigt.

2. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§§ 10 und 11 LWG, §§ 11 und 12 LWO)

Die geltende Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG (GVBl. LSA 2014 S. 504).

Zur Einteilung der Wahlbezirke (§ 11 LWO) gilt, dass Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk bilden. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Bei jeder Wahlbezirkseinteilung ist auch der Grundsatz der geheimen Wahl zu beachten. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

3. Wahlrecht und Wählbarkeit

(§§ 2, 3, 6 LWG)

3.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gemäß § 2 LWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 13. 12. 2015) im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Welche von mehreren Wohnungen die

Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

Im Hinblick auf den gewöhnlichen Aufenthalt ist darauf zu achten, dass ein dreimonatiger Aufenthalt in Sachsen-Anhalt ausreichend ist, nicht erforderlich ist ein bestimmter Ort. Der dreimonatige Aufenthalt muss dem Wahltag unmittelbar vorausgegangen sein. Die Umstände müssen erkennen lassen, dass der Betreffende in Sachsen-Anhalt nicht nur vorübergehend verweilt also nicht nur ein Besucher ist. Beim Antrag zum Beispiel eines Wohnungslosen oder einer Person, die im Reisegewerbe tätig ist, kann für den Beleg des gewöhnlichen Aufenthalts nicht wie sonst auf das Melderegister zurückgegriffen werden. Dennoch bleiben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LWO die Wahlrechtsvoraussetzungen zu prüfen. Daher ist im Zweifel einzelfallbezogen zu entscheiden, welche Belege herangezogen werden können, um den dauerhaften Aufenthalt zu belegen. Mögliche Indizien dafür können Zeugen, Nachweise über den Bezug von Leistungen oder ergänzend gegebenenfalls auch der Personalausweis sein. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 2 Satz 2 LWG).

Personen, die nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Bei Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (§ 3 Nr. 1 LWG), ist sorgfältig zu prüfen, dass und wie lange die verurteilte Person das aktive Wahlrecht verloren hat. Auf die §§ 45, 45a und 45b des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. Der Ausschlussbestand des § 3 Nr. 2 LWG ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn sich die Betreuung ausdrücklich „auf alle Angelegenheiten“ erstreckt und nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

3.2 Wählbarkeit

Wählbar sind gemäß § 6 LWG Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten (also mindestens seit dem 13. 9. 2015) im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 3 LWG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist und wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Zur Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden vergleiche Abschnitt 2 Nr. 8.3.

4. Wählerverzeichnisse

(§§ 4 und 5 LWG, §§ 13 bis 20 LWO)

4.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

Die Gemeinde legt rechtzeitig vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen

und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse ist die Aktualität der Melderegister.

4.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis

Die Eintragung von Amts wegen stellt den Grundsatz bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse dar; eines Antrages bedarf es nur in besonderen Fällen. Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 LWG erfüllt und ob sie nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Dies gilt vor allem bei Personen, die in die Gemeinde zugezogen oder eingebürgert worden sind oder seit der letzten Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

Von Amts wegen sind alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes einzutragen, die am 7. 2. 2016 (Stichtag = 35. Tag vor der Wahl) eine Wohnung im Sinne des Melderechts innegehabt haben. Ein Wahlberechtigter, der für mehrere Wohnungen gemeldet ist, wird am Ort der Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dabei ist es unerheblich, ob die zweite Wohnung (Nebenwohnung) innerhalb Sachsen-Anhalts liegt oder nicht.

Nur auf Antrag werden Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich bis zum 21. 2. 2016 bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 LWO gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. 2. 2016 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Ebenso werden Wahlberechtigte nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich in Sachsen-Anhalt sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ebenfalls schriftlich und bis spätestens am 21. 2. 2016 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Zuständige Gemeinde ist die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Antragserfordernis gilt auch für den Fall, dass ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis seine Hauptwohnung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt und sich bei der Zuzugsgemeinde anmeldet. Das Antragserfordernis gilt auch, wenn er innerhalb des Landes eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird, oder wenn der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung in eine andere

Gemeinde innerhalb des Landes verlegt. Verzieht ein Wahlberechtigter nur innerhalb derselben Gemeinde, bleibt er in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist von der Zuzugsgemeinde bei der Anmeldung über das Antragserfordernis zu belehren. Dazu wird empfohlen, einen entsprechenden Vordruck bereitzuhalten.

Bei einer Eintragung auf Antrag benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis erkundigt sich die Zuzugsgemeinde unabhängig vom melderechtlichen Rückmeldeverfahren bei der Fortzugsgemeinde, ob dort eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt. Geht eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht bei der Fortzugsgemeinde nachträglich ein, so benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde. Der Wahlberechtigte ist dann im dortigen Wählerverzeichnis zu streichen und von der Streichung zu unterrichten.

4.3 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen hat die Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 LWO spätestens am 18. 2. 2016 (24. Tag vor der Wahl) in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung müssen Informationen zur Barrierefreiheit des Ortes der Auslegung aufgenommen werden (§ 16 Satz 1 Nr. 1 LWO).

4.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde vom 22. 2. bis 26. 2. 2016 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ein früherer Beginn der Auslegung ist nicht zulässig. Die Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr. Es bleibt einer Gemeinde, die aus mehreren Wahlbezirken besteht, überlassen, ob sie die Auslegung nur am Ort der Gemeindeverwaltung oder in den einzelnen Wahlbezirken vornimmt. Die Auslegung an zentraler Stelle hat den Vorteil, dass die Wählerverzeichnisse für Berichtigungen und für die Vorbereitung der Wahlscheinausgabe verfügbar sind. Die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses kann bei Führung im automatisierten Verfahren auch durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Dabei müssen alle Informationen einschließlich aller vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen im Klartext lesbar sein. In der Spalte Bemerkungen sind die Änderungen zu erläutern und mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist während der Auslegung das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen. Vor der Übergabe des Wählerverzeichnisses an die Wahlvorstände hat die Gemeinde das Geburtsdatum wieder sichtbar zu machen, da dies unter Umständen zur Identifikation des Wahlberechtigten am Wahltag benötigt wird.

Innerhalb der Auslegungsfrist dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen. Dies ist

jedoch nur zulässig, soweit dies zur Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen erforderlich ist (§ 17 Abs. 3 LWO). Eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Außerdem dürfen die Auszüge unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Erteilung von Auskünften aus dem Wählerverzeichnis an unbefugte Dritte ist ebenfalls unzulässig. Auskünfte dürfen nur den in § 99 Abs. 2 LWO genannten Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind.

Wenn ein Wahlberechtigter das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann er innerhalb der Auslegungsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen (§ 5 LWG, § 18 Abs. 1 LWO).

4.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Antrag (§ 5 Abs. 1 LWG, § 18 LWO). Die Antragsfrist endet mit Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses am 26. 2. 2016. Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt. Andernfalls legt sie ihn spätestens am zehnten Tag vor der Wahl mit den vorhandenen Beweismitteln und ihrer Stellungnahme dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vor. Der Kreiswahlleiter entscheidet über den Antrag spätestens am vierten Tag vor der Wahl. Die Entscheidung über den Antrag ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreiswahlleiter dem Antrag statt, hat die Gemeinde dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis darf die Gemeinde bis zum Wahltag den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Änderungsverfahrens sind (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWO). Die Gemeinde hat durch Zusammenarbeit der Melde- und Wahlbehörden sicherzustellen, dass neben der Fortschreibung (Aktualisierung) des Wählerverzeichnisses zum Beispiel wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Wahltag, des Fortzuges aus dem Land Sachsen-Anhalt oder des Ausschlusses vom Wahlrecht auch melderechtliche Veränderungen nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wenn sich zum Beispiel der Name des Wahlberechtigten geändert hat. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unter anderem Doppeleintragungen, irrtümliche Eintragung von Personen unter 18 Jahren, Tod eines Wahlberechtigten, Verlust des Wahlrechts oder wenn beim Druck der Wählerverzeichnisse einzelne Häuser oder Straßenteile ausgelassen wurden.

4.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 12. 3. 2016 (Tag vor der Wahl), jedoch nicht früher als am 10. 3. 2016 (3. Tag vor der Wahl), durch die Gemeinde abzuschließen. Die Gemeinde legt den Zeitpunkt des Abschlusses fest. Mit dem Abschluss wird die Zahl der Wahlberechtigten im

Wahlbezirk festgestellt. Die Gemeinde beurkundet den Abschluss des Wählerverzeichnisses nach dem Muster der Anlage 3 LWO. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Nachträge oder Streichungen im Wählerverzeichnis grundsätzlich nur noch aufgrund der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen und der Berichtigung durch den Wahlvorsteher anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine am Morgen des Wahltages vorgenommen werden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übermittelt die Gemeinde dem Kreiswahlleiter unverzüglich die Anzahl aller im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten mit und ohne Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ getrennt nach Wahlbezirken. Der Kreiswahlleiter fertigt darüber ein Verzeichnis nach Gemeinden und Wahlbezirken und übersendet dieses auf schnellstem Wege dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (§ 20 Abs. 4 LWO).

5. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

(§§ 33 bis 37 MG LSA – ab 1. 11. 2015 gelten die §§ 44, 50 bis 51 und 54 des Bundesmeldegesetzes)

Nach § 34 Abs. 1 MG LSA darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der Landtagswahl am 13. 3. 2016 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 MG LSA bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, akademischer Grad und Anschriften) von Gruppenwahlberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 4 MG LSA und Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 MG LSA zu berücksichtigen. Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dessau vom 4. 3. 1998 – B 2 K 104/97 und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. 3. 1998 – B 2 S 87/98 hingewiesen).

Der Umfang der Auskunft wird durch § 34 Abs. 1 MG LSA begrenzt. Sie darf danach nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Auslegung der Vorschrift dahin gehend, dass damit auch eine Auskunft über alle Altersgruppen zulässig wäre, würde die Regelung insgesamt in Frage stellen und in besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle auf das Auswahlkriterium hinsichtlich des Alters von Wahlberechtigten verzichten können. Das

Auskunftsersuchen muss daher altersgruppenspezifisch geprägt sein. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies zum Beispiel durch Postwurfsendungen erreichen. Die Daten dürfen nach § 35 Abs. 1 MG LSA von dem Datenempfänger nur zu dem Zweck verwendet werden, für den er sie erhalten hat. Gemäß § 34 Abs. 1 MG LSA hat der Datenempfänger die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Eine zweckwidrige Verwendung der Meldedaten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 MG LSA dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Der Datenempfänger ist darüber entsprechend zu unterrichten.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die betroffenen Personen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 MG LSA ohne Angabe von Gründen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 MG LSA sind die betroffenen Personen neben der allgemeinen Hinweispflicht bei jeder An- und Ummeldung mindestens einmal jährlich und zusätzlich spätestens acht Monate vor einem Wahltermin auf das bestehende Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung oder durch weitere geeignete Maßnahmen (zusätzliche Bekanntmachungen, Aushänge, Presse, Handzettel) hinzuweisen. Kann diese Frist im Einzelfall nicht mehr eingehalten werden, so hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignistermins zu erfolgen.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§§ 15, 97 Abs. 3 LWO, § 12 Abs. 1 BGG LSA)

Die Gemeinde hat jeden Wahlberechtigten, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, schriftlich bis zum 21. 2. 2016 (21. Tag vor der Wahl) zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung ist nach dem Muster der Anlage 1 LWO herzustellen.

Vorausverfügungen auf Wahlbenachrichtigungen, wie zum Beispiel ein PREMIUMADRESS Label der Deutschen Post AG, sind weder im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt noch in der Landeswahlordnung vorgegeben und aus wahrrechtlicher Sicht für die Durchführung der Wahlen nicht erforderlich. Sie können jedoch optional auf der Wahlbenachrichtigung verwendet werden, sofern die Gemeinde eine solche Sonderbehandlung der Wahlbenachrichtigungen wünscht. Hierzu ist eine gesonderte kostenpflichtige Vereinbarung der Gemeinde mit einem Postunternehmen erforderlich. Anders als bei Bundestags- und Europawahlen, bei denen eine Einzelabrechnung erfolgt, werden den Gemeinden die Kosten für Vorausverfügungen bei der Landtagswahl im Rahmen der Wahlkostenerstattung gemäß § 52 Abs. 3 LWG lediglich pauschal erstattet.

Die Wahlbenachrichtigung soll unter anderem die Angabe des Wahlraumes und seiner Barrierefreiheit enthalten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 7 LWO). Dies kann zum Beispiel durch Aufdrucken eines Piktogramms erfolgen. Anstelle des Piktogramms kann auch der Text „barrierefrei“ gedruckt werden. Ebenso soll die Wahlbenachrichtigung eine Telefonnummer enthalten, unter der Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen gegeben werden. Auch soll auf

der Wahlbenachrichtigung eine Telefonnummer angegeben werden, wo Wahlberechtigte Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten. Hier soll die Telefonnummer des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA): 0391 2896239 angegeben werden. Dort können Wahlberechtigte Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen kostenlos anfordern.

Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein sollten, ist bezüglich der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle des Postkartenformats vorzuzugewürdigt. Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 BGG LSA werden für die Beschaffung der Wahlbenachrichtigungen und anderer Wahlunterlagen Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten beziehungsweise Unterlagen in der **Anlage 1** zur Kenntnis gegeben.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 LWG, §§ 21 bis 27 LWO)

Der Wahlberechtigte, der einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 21 Abs. 1 LWO auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 LWO ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Die Schrifform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (zum Beispiel Online-Formular) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWO). Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen bestimmte Identifizierungsmerkmale (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) angegeben werden. Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, Rückseite der Wahlbenachrichtigung, verlangt (Anlage 1 LWO).

Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden. Die Pflicht zur Angabe von bestimmten Identifizierungsmerkmalen gilt unabhängig von der Form der Antragstellung. Gemeinden, die die Antragstellung über sogenannte Online-Portale ermöglichen, dürfen nur die in § 23 Abs. 2 LWO genannten Identifizierungsmerkmale als Pflichtangaben oder Pflichtfelder vom Antragsteller abfordern. Zusätzliche Angaben, wie die Nummer im Wählerverzeichnis, dürfen von der Gemeinde nur als freiwillige Angabe erbeten werden und sind im Online-Formular als optionale Angabe kenntlich zu machen.

Wird die Versendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift in einer Form nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWO beantragt, ist dem Wahlberechtigten zugleich in einem gesonderten Schreiben an

dessen Wohnanschrift mitzuteilen, dass die Übersendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an die im Wahlscheinantrag genannte Adresse erfolgt ist (Kontrollmitteilung). Gleichzeitig wird er um sofortige Benachrichtigung gebeten, wenn der Antrag nicht von dem Wahlberechtigten gestellt wurde.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Generalvollmacht ist im Einzelfall als schriftliche Vollmacht im Sinne des § 23 Abs. 3 LWO anzuerkennen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Antragstellers mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu beschränken; § 50 LWO gilt entsprechend.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 21 Abs. 2 LWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk werden grundsätzlich nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 LWO ausgegeben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung mit Luftpost sonst geboten erscheint. Die Versendung ins Ausland mit Luftpost erleichtert eine zeitnahe Rücksendung der Wahlbriefe.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen dürfen auch dann erteilt werden, wenn ein Wahlberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass der Wahlberechtigte nachweist, dass er ohne Verschulden die Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden ist oder sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon Kenntnis erlangt hat (§ 21 Abs. 2 LWO). Diese Regelung ist neben der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen geeignet, Wahlberechtigten bis zum Wahltag, 15 Uhr, die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWO).

Wahlberechtigten, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich zur Empfangnahme der Unterlagen der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 5 Satz 4 LWO).

Um hinsichtlich der Vollmachtsbeschränkung eine Kontrolle ausüben zu können, sind die Gemeinden gemäß § 24 Abs. 5 Satz 7 und 8 LWO befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen und Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.

In dem nach § 24 Abs. 6 LWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 21 Abs. 1 LWO und die Fälle des § 21 Abs. 2 LWO getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die besonderen Unterrichts- oder Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird hingewiesen (§ 24 Abs. 7 LWO).

Auf die Vorschriften zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen wird besonders hingewiesen. Die Leitungen der Einrichtungen, die sich im Wahlgebiet der Gemeinde befinden, werden spätestens am 29. 2. 2016 (13. Tag vor der Wahl) von der Gemeinde aufgefordert, die Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden desselben Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein, in diesem Fall ohne Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 LWO), beschafft haben. Ebenfalls ist den Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, mitzuteilen, dass sie ihr Wahlrecht in ihrem Heimatwahlkreis nur durch Briefwahl ausüben können. Hierzu müssen sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen an die Gemeinde stellen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (§ 25 Abs. 2 LWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 24 Abs. 9 LWO).

Es ist zu beachten, dass Wahlscheine erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse nach § 23 LWG, jedoch nicht vor der Erstellung des Wahlverzeichnisses nach § 14 Abs. 2 LWO erteilt werden dürfen (§ 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 LWO).

8. Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge (§§ 14 bis 23 LWG, §§ 28 bis 39, 95, 97 LWO)

8.1 Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 9. 6. 2015 (MBI. LSA S. 358) wurden die Parteien zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen und Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl 2016 aufgefordert und auf die nach dem Landeswahlrecht zu beachtenden Anforderungen und Termine hingewiesen. Die Kreiswahlleiter fordern für ihren Wahlkreis ebenfalls die Parteien durch eigene öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Spätestens am 25. 1. 2016, 18 Uhr (48. Tag vor der Wahl), müssen Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin und Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht sein.

Landeswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 14 LWO, Kreiswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Der zwingende Inhalt ergibt sich aus § 36 LWO und aus § 30 LWO. Zudem sind die in § 36 Abs. 4 LWO und § 30 Abs. 4 LWO genannten Anlagen jeweils beizufügen.

8.2 Unterstützungsunterschriften

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für einen Landeswahlvorschlag (Anlage 15 LWO) stellt die Landeswahlleiterin, Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 7 LWO) stellen die Kreiswahlleiter für ihre Wahlkreise auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung; die Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden. Zu beachten ist weiter, dass die Fotokopien oder Ausdrucke vollständig und gut lesbar bleiben.

Der Wahlvorschlag einer Partei darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn der Bewerber gemäß § 19 LWG unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt worden ist. Bewerberaufstellungsverfahren dürfen von den Parteien seit dem 20. 12. 2014 durchgeführt werden (§ 19 Abs. 2a LWG). Eine formlose Bestätigung der Partei oder eine Kopie der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 LWO – Landeswahlvorschlag – oder Anlage 11 LWO – Kreiswahlvorschlag –) ist für die Herausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiter als ausreichend anzusehen. Die Ausgabe der Formblätter darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Landeswahlausschuss bereits nach § 17 Abs. 2 LWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle

Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 29. 4. 2015 (MBI. LSA S. 273) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) DIE LINKE (DIE LINKE),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Landeswahlleiterin informiert auf ihrer Internetseite (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) aktuell über die Parteien, die bereits Formblätter für Unterstützungsunterschriften für ihren Landeswahlvorschlag (Anlage 15 LWO) erhalten haben.

8.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Person auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 7 und 15 LWO) oder gesondert (Anlage 8 LWO). Dabei ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag und nur einen Landeswahlvorschlag unterzeichnen. Demzufolge darf die Gemeinde – wie in § 30 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 5 LWO näher bestimmt – für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag und nur einmal zu einem Landeswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag oder Landeswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Diese Vorschrift ist strikt einzuhalten. Deshalb darf die Gemeinde zwar festhalten, welchem Wahlberechtigten sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat, sie darf aber nicht festhalten, für welchen Landeswahlvorschlag oder Kreiswahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift abgegeben wurde. Wie die Gemeinde festhält, wem sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat, liegt in ihrem Ermessen. Keine Bedenken bestehen, wenn die Gemeinde zu Kontrollzwecken manuell ein besonderes schriftliches Verzeichnis anlegt oder eine besondere automatisierte Datei oder Liste mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten erstellt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur unter den engen in § 99 Abs. 3 LWO (Sicherung der Wahlunterlagen) bestimmten Voraussetzungen erteilt werden dürfen.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWG seine Unterschriften (nur) auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Demzufolge bleibt eine Unterstützungsunterschrift des Wahlberechtigten gültig, und zwar die erste Unterstützungsunterschrift, für die die Wahlrechtsbescheinigung von der Gemeinde erteilt wurde; nur die weiteren Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Dies gilt für die Unterzeichnung von Landeswahlvorschlägen entsprechend. Die Rechtsfolge der Ungültigkeit der weiteren Unterschriften ergibt sich dabei unmittelbar aus dem

Gesetz, ohne dass es einer weiteren Prüfung oder Bewertung durch die Gemeinde oder die Wahlorgane bedarf. Unbeachtlich ist, aus welchem Grund der Wahlberechtigte mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet hat. Für die Gemeinden ergeben sich durch die Neuregelung insofern keine Änderungen im Verfahren der Wahlrechtsbescheinigungen.

Nach § 30 Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 5 LWO werden die Wahlrechtsbescheinigungen und die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 10 LWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, von der zuständigen Gemeinde kostenfrei bescheinigt.

Die Meldebehörden haben sicherzustellen, dass das Wahlrecht auf allen eingereichten Formblättern für Unterstützungsunterschriften rechtzeitig bescheinigt wird. Dabei ist von November 2015 bis Januar 2016 diesen Bescheinigungen Vorrang durch die Meldebehörden einzuräumen. Im Hinblick auf das Ende der Einreichungsfrist für die Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge am 25. 1. 2016 ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der eingereichten Formblätter für Unterstützungsunterschriften in diesem Zeitraum deutlich erhöht.

8.4 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Die Landeswahlleiterin prüft unverzüglich nach Eingang die Landeswahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, die Kreiswahlleiter die bei ihnen eingegangenen Kreiswahlvorschläge (§§ 37 und 32 LWO). Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlag, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist. Je ein Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist sofort nach Eingang vom Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin zu übersenden.

Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 29. 1. 2016 (44. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Landeswahlvorschläge, die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 23 LWG). Die Kreiswahlleiter übersenden der Landeswahlleiterin gemäß § 33 Abs. 9 LWO sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung (Anlage 13 LWO) und ihrer Anlagen.

8.5 Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter (vergleiche Abschnitt 2 Nr. 1.1 zu den Anschriften der Kreiswahlleiter) erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlag, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung ist den erschienenen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl, 4. 2. 2016, getroffen werden (§ 23 Abs. 7 LWG, § 34 LWO).

8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die endgültig zugelassenen Landeswahlvorschläge werden durch die Landeswahlleiterin, die zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 23 Abs. 7 LWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat, also spätestens am 4. 2. 2016 (38. Tag vor der Wahl). In den Bekanntmachungen sind nicht die vollständigen Geburtsdaten der Bewerber, sondern jeweils nur das Geburtsjahr anzugeben. Auf die Vorschriften hinsichtlich der Bewerber, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, wird ausdrücklich hingewiesen. Hier ist statt der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Der Inhalt der in § 95 Abs. 1 LWO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann nach den Maßgaben des § 95 Abs. 3 LWO zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. In dieser Veröffentlichung ist anstatt der Anschrift nur der Wohnort des Bewerbers anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass diese Bekanntmachungen spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen sind.

9. Stimmzettel und Stimmzettelschablonen

(§ 24 LWG, §§ 40, 97 LWO, § 12 Abs. 1 BGG LSA)

Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 19 LWO zu gestalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln in der sich aus der öffentlichen Bekanntmachung der Landeswahlleiterin ergebenden Reihenfolge (§ 29 Abs. 5 LWO) unter der Nummer ihrer Bekanntmachung gemäß § 40 Abs. 1 LWO aufgeführt.

Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird auf die Erläuterungen der Anlage 19 LWO hingewiesen. Zusätzlich ist zu beachten, dass für die einzelnen Wahlvorschläge gleich große Felder zu verwenden sind. Zudem müssen die Kurzbezeichnungen der Parteien deutlich größer als der Name der Partei sein. Bei längerer Kurzbezeichnung können bei Platzproblemen schlankere oder enger stehende Buchstaben verwendet werden. Die Buchstabenhöhe muss jedoch bei allen Parteien gleich sein.

Zu den Angaben der Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel haben sich gegenüber der Landtagswahl 2011 Änderungen ergeben. Statt der Anschrift des Wahlkreisbewerbers ist nur noch der Ort der Hauptwohnung anzugeben. Bei Verwendung einer Erreichbarkeitsanschrift ist nur noch der Ort der Erreichbarkeitsanschrift aufzuführen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 LWO können zusätzlich zum Vor- und Familiennamen ein Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden, wenn sich dieser aus dem Melderegister, dem Personalausweis oder Pass ergibt.

Damit landesweit einheitliche Stimmzettelschablonen – wie auch bei den vorangegangenen Landtagswahlen – hergestellt werden können, gelten auch weiterhin die bisher getroffenen Festlegungen, die über die Vorgaben der Landeswahlordnung hinausgehen (**Anlage 2**). Die Stimmzettel sind darüber hinaus durch ein eingestanztes Loch am oberen rechten Rand (Abstand Papierrand oben und Papierrand rechts – Mittelpunkt des Lochs: 10 Millimeter) landesweit identisch zu kennzeichnen, um blinden und sehbehinderten Wählern das selbständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Wahlschablone zu ermöglichen.

Für den Stimmzettel ist weißes oder weißliches, undurchsichtiges Papier der Mindestgröße DIN A 4 zu verwenden. Das Papier muss im Wahlkreis von gleicher Farbe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben.

Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit ermöglicht wird (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LWO). Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 BGG LSA werden den Kreiswahlleitern für die Beschaffung der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen die Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Wahlunterlagen in der Anlage 1 zur Kenntnis gegeben.

Vor dem Andruck der Stimmzettel ist der Landeswahlleiterin ein Exemplar per E-Mail: lwl@mi.sachsen-anhalt.de oder per Telefax-Nummer 0391 567-5575 zu übersenden. Erst nach Freigabe durch die Landeswahlleiterin ist mit dem Druck zu beginnen. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, sofort nach Fertigstellung der Landeswahlleiterin drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel und dem Statistischen Landesamt einen Stimmzettel zu übersenden.

Muster der Stimmzettel sind außerdem gemäß § 40 Abs. 4 LWO unverzüglich nach ihrer Fertigstellung dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) zur Verfügung zu stellen, welcher die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlasst. Wer eine Wahlschablone benötigt oder sich über Wahlschablonen informieren möchte, erreicht den Landesverband wie folgt: Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e. V., Landesgeschäftsstelle, Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon: 0391 28962-39, Fax: 0391 28962-34; E-Mail: info@bsvsa.org, Internet: www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de/service).

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, werden Stimmzettel, die gemäß § 55 Abs. 2 LWG zusätzlich Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe enthalten, verwendet (vergleiche Abschnitt 2 Nr. 16).

10. Briefwahlunterlagen, Beförderung von Wahlbriefen (§ 28 Abs. 5 LWG, §§ 40 Abs. 2, 97 Abs. 2 LWO)

Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet, die nach den Mustern der Anlagen 20 und 21 LWO amtlich hergestellt werden. Für

die Stimmzettelumschläge ist blaues und für die Wahlbriefumschläge rotes oder rötliches Papier zu verwenden. Die Kreiswahlleiter liefern den Gemeinden die erforderlichen Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sowie die Merkblätter für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 22 LWO.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge oben rechts der Freimachungsvermerk „Unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ...“ aufgedruckt ist und dass das vor der Wahl vom Ministerium für Inneres und Sport im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt noch bekannt zu machende Postunternehmen eingesetzt wird. Das Land Sachsen-Anhalt trägt gemäß § 28 Abs. 5 LWG die Kosten der für die Wähler unentgeltlichen Beförderung ihrer Wahlbriefe, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

11. Wahlwerbung (§ 30 LWG)

11.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase. Damit korrespondiert die Verpflichtung der Gemeinde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch auf Wahlplakatierung besteht allerdings nicht schrankenlos. So darf eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung etwa dann abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung (unter anderem Schutz des Straßenkörpers, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) führen würde; im Einzelfall können auch bauplanerische und baupflegerische Belange (unter anderem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, besonders schützenswerter historischer Stadtkern) oder Rechte der Anlieger einer bestimmten Sondernutzung zu Wahlsichtwerbungszwecken entgegenstehen. Der gleichwohl bestehende Anspruch ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. In welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist, sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter kontingentierter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, muss durch die Gemeinden festgelegt werden. Das gemeindliche Ermessen ist dabei nur insofern begrenzt, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der Gleichheitssatz beachtet und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Soweit eine Gemeinde eine bestimmte Anzahl geeigneter Stellplätze und somit eine Obergrenze für die Wahlsichtwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zu teilt, ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (§ 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz). Die Verteilung der Wer-

bemöglichkeiten wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand der Bedeutung der Partei, insbesondere deren letzten Wahlergebnissen bemessen, wobei hierdurch jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausgeschlossen werden darf. Deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von mindestens 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Werbeflächen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen (Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit). Es wird empfohlen, Einzelbewerber entsprechend einzubeziehen.

Was im vorgenannten Sinne als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung zu sehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Insoweit ist auch nach der Art der Wahl sowie der Größe der Gemeinde zu differenzieren. Die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten beurteilt sich demgemäß danach, ob im Hinblick auf die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien eine ausreichende Anzahl von Plakatierungsmöglichkeiten insgesamt zugelassen wird, sowie danach, ob die Gesamtzahl der Plakatierungen in einem angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger verteilt worden ist. Die Plakatierungen müssen hinreichend dicht sein, um „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben. Die angemessene Selbstdarstellung der Parteien erscheint nach Auswertung der Rechtsprechung jedenfalls dann noch gewährleistet, wenn jede Partei rechnerisch in dem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt (VG Halle, Beschluss vom 4. 2. 2011 – 6 B 11/11 HAL; VG Aachen, Beschluss vom 1. 12. 2006 – 6 L 628/06; VG München, Beschluss vom 26. 5. 2006 – M 22 E 06.1484; OVG Münster, Beschluss vom 12. 9. 1980 – 9 B 1417/80). Überdies kann es jedenfalls in Großstädten als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen werden, wenn ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner zur Verfügung steht.

Satzungen der Gemeinden dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot der politischen Wahlwerbung ist unzulässig. Sondernutzererlaubnisse für Wahlsichtwerbung über den dargestellten notwendigen und angemessenen Umfang hinaus, können von den Gemeinden gewährt werden. Wahlvorschlagsträger können sich hierbei jedoch nicht mehr auf einen (gebundenen) Anspruch berufen; ihnen steht insoweit nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird auf den Gem. RdErl. des MI und des MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt vom 9. 1. 2007 (MBI. LSA S. 30) verwiesen.

11.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Nach § 30 Abs. 1 LWG sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion insbesondere die Verteilung von

Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Wirkung des Einflusses, sondern auf die intendierte Einflussnahme und die objektive Geeignetheit hierzu an.

§ 30 Abs. 1 LWG ist nicht im Sinne einer entfernungs-mäßig bestimmten begrenzten befriedeten Zone (Bannmeile) auszulegen. Ob eine Beeinflussung der Wähler unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal vorliegt, bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und immer unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall. Entscheidend ist, dass der Wähler den Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlung behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem freizuhaltenden Umkreis von etwa 10 bis 20 Meter zur Eingangstür des Wahlgebäudes auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon für den Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) die Verbotsregelung des § 30 Abs. 1 LWG gelten. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wahlberechtigten benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Umfragen von Wahlforschungs- oder Meinungsforschungsinstituten unter den Wählern, die das Wahllokal verlassen, sind grundsätzlich nicht als Beeinflussung der Wähler zu bewerten. Der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses darf hierdurch jedoch nicht behindert oder verzögert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen ist vor Ablauf der Wahlzeit gemäß § 30 Abs. 2 LWG unzulässig.

Für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 41 Abs. 3 LWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraumes gegen das Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde oder im Bedarfsfall die Polizei zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlassen. Sofern Wahlräume nicht in Gemeindegebäuden eingerichtet wurden, wird den Gemeinden empfohlen, sich die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts für den Zeitraum der Durchführung der Wahl vertraglich zu sichern.

12. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes (§ 29 Abs. 1 LWG, §§ 41 bis 46 LWO)

Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie die Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmzählung ungestört durchgeführt werden können. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden, sind die Kameras zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen (zum Beispiel mit je einem großen, hellen, einfarbigen Stück Karton).

Im Hinblick auf die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes, insbesondere § 5 und § 12 Abs. 1 BBG LSA, zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit ist bei der Auswahl der Wahlräume darauf Wert zu legen, dass sie so gelegen sind, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 41 Abs. 2 Satz 1 LWO). Besonders ist auf die Größe der Wahlräume zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern. Als Wahlkabine kann auch ein durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Der Nebenraum muss danach ausschließlich durch das Wahllokal zugänglich sein und sein Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

Die Wahlkabinen sollen mit einem Tisch ausgestattet sein, wenn möglich auch zusätzlich mit einem Stuhl. Zudem sollen nicht radierfähige Schreibstifte (keine Bleistifte) gleicher Farbe in den Wahlkabinen bereitliegen. Zusätzlich zu den Wahlkabinen sind im Wahlraum ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand (bis zu neun Personen) Platz hat; er muss von allen Seiten zugänglich sein.

Die Einrichtung der Wahlräume sollte möglichst frühzeitig vor der Wahl erfolgen, um eventuelle Nachbestellungen und Nachbeschaffungen realisieren zu können.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 LWO informieren die Gemeinden frühzeitig und in geeigneter Weise über die Barrierefreiheit der Wahlräume. Bei der Auswahl der Wahllokale ist daher besonders darauf zu achten, den Anteil der barrierefreien Wahllokale im Land im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden stetig zu erhöhen.

Ein zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeirat abgestimmter Kriterienkatalog mit Hinweisen für ein barrierefreies Wahllokal wird in der **Anlage 3** zur Kenntnis gegeben.

13. Stimmabgabe

(§§ 27 bis 28 LWG, §§ 48 bis 57 LWO)

13.1 Zulassung zur Stimmabgabe

An der Landtagswahl kann als Wähler teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 LWG).

Bevor dem Wähler der Stimmzettel ausgehändigt wird, muss die Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten und seine Wahlberechtigung überprüft und festgestellt werden. Hierzu genügt grundsätzlich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung und die Feststellung, dass der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ (Erteilung eines Wahlscheines) eingetragen ist oder einen

Wahlschein für den Wahlkreis hat, in dem der Wahlbezirk liegt. Inhaber von Wahlscheinen haben sich auszuweisen und den Wahlschein dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Wird keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt, etwa weil der Wähler sie vergessen hat, oder bestehen Zweifel an der Identität des Wählers, hat er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes anderweitig über seine Person auszuweisen. Dies kann durch Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Lichtbilddokumentes (Pass, Führerschein) geschehen.

13.2 Stimmabgabe im Wahllokal

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine seinen Stimmzettel und faltet ihn mehrfach zusammen, so dass der Inhalt verdeckt ist. Ein Mitglied des Wahlvorstandes hat darauf zu achten, dass der Wähler sich nur allein und nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Eine Ausnahme gilt für einen Wähler mit einer körperlichen Beeinträchtigung (vergleiche Nummer 13.3).

Hat ein Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er vom Wahlvorstand zurückgewiesen, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet hat oder einen Stimmzettel abgeben will, der nichtamtlich hergestellt ist, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nach dem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 49 Abs. 7 LWO).

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler steckt den Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes dies tun.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

13.3 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Sie darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 LWO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Bei der Landtagswahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeich-

nung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt hergestellt und verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen.

13.4 Briefwahl

Wichtige Hinweise für Briefwähler sind in der Wahlbekanntmachung der Gemeinde (Anlage 23 LWO) und im Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 22 LWO) angegeben.

13.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu verhindern, bis die anwesenden Wähler ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Dabei ist der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 25 LWG, § 48 LWO) zu beachten. Daher darf die Tür zum Wahlraum nicht abgeschlossen werden. Auch nur das kurzfristige Abschließen des Wahlraumes kann einen Wahlfehler darstellen, soweit es nicht zur Vermeidung von Störungen geschieht.

Zum Beispiel kann nach 18 Uhr den am Wahlverfahren interessierten Bürgern zwar der Zutritt zum Wahlraum ermöglicht werden, die Zulassung zur Stimmabgabe (vergleiche Nummer 13.1) wird aber verweigert.

14. Wahlergebnis

(§§ 31 bis 36, 38 LWG, §§ 58 bis 70 LWO)

14.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ohne Unterbrechung das Wahlergebnis. Die Zählung der Stimmen vollzieht sich nach den in §§ 60 und 67 LWO dargestellten Arbeitsschritten. Im Anschluss an die Feststellung macht der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.

Die Einzelheiten zur Übermittlung der Zwischenergebnisse und des Wahlergebnisses am Wahlabend (Schnellmeldungen) werden vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert mitgeteilt.

14.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Nachdem der Kreiswahlleiter die von den Wahlvorständen übergebene Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, stellt er das endgültige

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeswahlvorschlägen in der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 28 LWO zusammen. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses stellt dieser das Wahlergebnis des Wahlkreises fest. Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (§ 68 Abs. 2 LWO). Er stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Im Anschluss an die Feststellung macht der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreiswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses nach dem Muster der Anlage 29 LWO mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

14.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

Die Landeswahlleiterin prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen. In der Sitzung des Landeswahlausschusses wird das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt. Der Landeswahlausschuss ist ebenfalls berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen (§ 69 Abs. 4 LWO). Die Landeswahlleiterin macht im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt.

14.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren nach § 69 LWO abgeschlossen ist, macht der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis, die Landeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Land gemäß § 70 LWO öffentlich bekannt.

15. Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl

(§§ 37, 57 LWG, § 68 Abs. 8 und § 71 LWO)

15.1 Form der Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Die Landeswahlleiterin benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber der Landeswahlvorschläge nach der mündlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf § 37 LWG hin. Die in den Wahlkreisen gewählten Bewerber werden von den Kreiswahlleitern nach der mündlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis über ihre Wahl verständigt mit dem Ersuchen, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft innerhalb der Wochenfrist gegenüber der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt werden muss und dass eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und diese nicht widerrufen werden kann (§ 37 LWG). Die Benachrichtigungen erfolgen gemäß § 96 LWO durch Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kreiswahlleiter

unterrichten unverzüglich die Landeswahlleiterin, an welchem Tag die Benachrichtigungen an die gewählten Bewerber zugestellt worden sind.

15.2 Form der Annahmeerklärung

Die durch Gesetz vorgeschriebene Schriftform ist nur gewahrt, wenn die Annahmeerklärung vom gewählten Bewerber eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet wird. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem Schriftformerfordernis unterliegen, werden nur wirksam, wenn die formgerechte Erklärung dem Erklärungsempfänger zugeht. Die Übermittlung der im Original unterzeichneten Annahmeerklärung per Fax oder eingescannt per E-Mail reicht, selbst wenn ihr eine formgültige Erklärung nachfolgt, nicht zur Fristwahrung aus. Die Annahmeerklärung wird demzufolge erst wirksam, wenn sie der Landeswahlleiterin in der erforderlichen Schriftform im Original zugegangen ist.

15.3 Annahmefrist

Die Annahme ist innerhalb einer Woche gegenüber der Landeswahlleiterin zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ist der auf der Zustellungsurkunde vermerkte Tag der Zustellung. Dieser Tag wird für den Beginn der Frist nicht mitgerechnet. Die einwöchige Frist endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Bezeichnung dem Tag entspricht, an dem die Zustellung eingetreten ist. Für eine Zustellung durch Niederlegung gelten auch dann keine Besonderheiten, wenn die Niederlegung an einem Samstag erfolgt und der Empfänger die Postsendung erst am folgenden Montag bei der Post abholen kann. Die Zustellung ist mit Niederlegung der Sendung und Abgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam vollzogen. Geben gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

16. Wahlstatistik

(§ 55 LWG, § 100 LWO)

Gemäß § 55 Abs. 2 LWG bestimmt die Landeswahlleiterin, dass zur Landtagswahl am 13. 3. 2016 in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen zu erstellen sind. Die ausgewählten Stichprobenwahlbezirke sowie Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik werden den Kreiswahlleitern vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert mitgeteilt.

17. Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(§ 97 LWO)

Die von den Kreiswahlleitern gemäß § 97 Abs. 2 LWO für die Gemeinden zu beschaffenden Vordrucke einschließlich der Stimmzettel sind diesen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen; die Beschaffung der Vordrucke und Formblätter kann – mit Ausnahme der Stimmzettel – auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

18. Wahlbekanntmachungen

(§ 95 LWO)

Gemäß § 95 Abs. 1 LWO erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch die Kreiswahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte der Wahlkreise bestimmt sind. Die Gemeinden machen ihre Wahlbekanntmachungen ortsüblich bekannt.

Der Inhalt der nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 95 Abs. 3 LWO). Mit der Veröffentlichung im Internet soll die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefördert werden.

19. Dienst der Behörden

Zur Sicherstellung der Rechte der Wahlberechtigten und zur Vermeidung von Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter (Wahlbüros) und der Gemeinden gegebenenfalls auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden besetzt sind, wenn die im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen dies erforderlich machen. Das gilt beispielsweise für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 14 Abs. 1 LWG) sowie die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12 Uhr und am Wahltag bis 15 Uhr (§ 23 Abs. 4, § 24 Abs. 9 LWO).

20. Sicherung der Wahlunterlagen, Auskünfte aus Wahlunterlagen

(§ 99 LWO)

Neben den Wählerverzeichnissen und den Formblättern mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zählen ausdrücklich gemäß § 99 Abs. 1 LWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 1 LWO sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Die Erfordernisse des Datenschutzes und des Wahlheimnisses sind konsequent zu beachten. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie durch unbefugte Personen nicht eingesehen werden können. Auf die Auskunftsbeschränkungen nach § 99 Abs. 2 und 3 LWO (Verzeichnisse, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge) wird hingewiesen. Bei Auskunftersuchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

21. Vernichtung der Wahlunterlagen

(§ 101 LWO)

Nach § 101 LWO können die Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich nach der Wahl zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 24 Abs. 5 Satz 7 und Abs. 7 Satz 2 und § 25

Abs. 1 Satz 1 LWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind neun Monate nach der Wahl zu vernichten, sofern die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes angeordnet hat oder diese Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die unbenutzten Stimmzettel können sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden (entsprechend § 101 Abs. 2 LWO). Die Nutzung der amtlichen Stimmzettel zum Beispiel für Unterrichtszwecke in Schulen oder für Material in Kindertagesstätten würde datenschutzrechtlich eine unzulässige Zweckänderung der Nutzung von Bewerberdaten darstellen und kommt deshalb nicht in Betracht.

22. Fristen und Termine (§ 57 LWG)

Die im Wahlrecht für die Landtagswahl vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verschieben sich nicht dadurch, weil der Termin oder der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag, gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Im Übrigen wird auf den in der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 9. 6. 2015 (MBI. LSA S. 358) veröffentlichten Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl verwiesen. Der Terminkalender sowie eine Zeitskala mit wichtigen Daten der Landtagswahl können außerdem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin heruntergeladen werden.

23. Nachrichtenwege

Hierzu wird das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert unterrichten. Es wird empfohlen, die Verbindungswege zu den Gemeinden zu testen.

24. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen hinsichtlich des Umgangs und der Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften bis zum 1. 7. 2016 schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage 1

(zu Abschnitt 2 Nr. 6 Abs. 4 Satz 2, Nr. 9 Abs. 7)

Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen

(Erfahrungen aus eigener Arbeit und der Zusammenarbeit mit Betroffenen)

1. blendfreies Papier
2. mindestens 12-Punkt-Schrift
3. serifenlose Groteskschriften (Arial, Verdana, Helvetica)
4. nicht mehr als zwei Schriftarten und nicht unnötig viele verschiedene Schriftgrößen verwenden
5. ausreichende Strichstärke
6. ausreichende Buchstabenabstände (Laufweite)
7. Kursivschriften sparsam verwenden
8. keine Texte in Großbuchstaben
9. ausreichender Kontrastabstand zwischen Text und Hintergrund (Komplementärfarben vermeiden)
10. nur eine bis zwei Schriftfarben
11. Heraushebungen durch Schriftstärke und Schriftfarbe sparsam einsetzen
12. klare Textstrukturen: Überschrift, Teilüberschriften, Aufzählungen, linksbündiger Zeilenbeginn
13. Zeilenlänge begrenzen
14. Zeilenabstand mindestens 1,2 (120 v. H.)
15. Seitenzahlen außen und unten positionieren und Schriftgröße mindestens 12-Punkt
16. Tabellenlinien mindestens 1-Punkt stark
17. einfarbiger Hintergrund
18. Farbenverläufe, Grafiken und Bilder nicht als Hintergrund einsetzen

Beauftragter der Landesregierung für die
Belange der Menschen mit Behinderungen
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefonnummer: 0391 567 4564

Telefaxnummer: 0391 567 4052

E-Mail-Adresse: behindertenbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de


Internet-Adresse: www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de

Stimmzettelabmessungen für Wahlschablonen

Stimmzettel


für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am
im Wahlkreis
(Nummer und Name)

S i e h a b e n 2 S t i m m e n



**hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten**

Erststimme



**hier 1 Stimme
für die Wahl eines
Landeswahlvorschlages
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insge-
samt auf die einzelnen Parteien**

Zweitstimme

1	Dornbusch, Hermann Architekt Steindorf A-Partei	AP	<input type="radio"/>		1
2	Dr. Koch, Marga Rechtsanwältin Lichterstedt B-Partei	BP	<input type="radio"/>		2
5	Schulze, Willy Landwirt Südstadt E-Partei	EP	<input type="radio"/>		5
6	Müller, Erich Handelsvertreter Baumstadt Einzelbewerber	FP	<input type="radio"/>		
8	Dr. Naumann, Ella Ärztin Sommersdorf Einzelbewerberin		<input type="radio"/>		
				A-Partei AP Alma März, Artur Krings, Marlis John	1
				B-Partei BP Bernd Schmitz, Berta Nolfen, Beate Bolte	2
				D-Partei DP Ernst Bauer, Silke Becker, Erna Geyer	4
				E-Partei EP Friedrich Mayer, Erna Otto, Maria Müller	5

- a) Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie: **100 mm**
- b) Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt oberer Kreis: **110 mm**
- c) Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht): **20 mm**
- d) Abstand Papierrand rechts/links – Mittelpunkt der Kreise: **95,8 mm**
- e) Abstand Kreismittelpunkt links – Kreismittelpunkt rechts: **18,4 mm**
- f) Durchmesser Kreis: **mindestens 10 mm**

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

MBI. LSA Nr. 37/2015 vom 12. 10. 2015

Anlage 3

(zu Abschnitt 2 Nr. 12 Abs. 6)

Checkliste „Barrierefreie Wahllokale“

1. Weg zum Wahllokal – notwendig

- 1.1 mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 1.2 dem PKW
- 1.3 zu Fuß

2. Zugänglichkeit zum Wahllokal – notwendig

- 2.1 Ist das Wahllokal ausreichend ausgeschildert (große Buchstaben, Beleuchtung, blendfrei)?
- 2.2 Liegt die Lesehöhe der Ausschilderung zwischen 1,30 und 1,60 Metern Höhe?
- 2.3 Sind genügend Parkplätze in der Nähe vorhanden? (idealerweise Behindertenparkplätze)
- 2.4 Ist der Eingang ebenerdig oder sind eine Rampe (maximal 6 v. H. Steigung) oder ein Aufzug vorhanden?
- 2.5 Gibt es genügend optischen Kontrast zwischen Stufenkanten- und -flächen und Treppenaufgängen und -abgängen?
- 2.6 Ist an den Treppenaufgängen mindestens auf einer Seite ein Handlauf vorhanden?
- 2.7 Sind alle relevanten Türen mindestens 0,90 Meter breit?

- 2.8 Wird überall die Flurbreite von mindestens 1,50 Metern eingehalten?
- 2.9 Ist der Weg zum Wahllokal ausreichend ausgeleuchtet (blendfrei)?
- 2.10 Sind alle Wege frei von Hindernissen (z. B. Blumenkübel, Vitrinen)?
- 2.11 Ist eine geeignete Kommunikation mit den Wahlhelfern gegeben (schallarmer Wahlraum mit heller und blendfreier Ausleuchtung)?

3. Wahlkabinen – notwendig

- 3.1 Sind genügend Wahlhelfer für Hilfestellungen vorhanden?
- 3.2 Ist die Wahlkabine breit genug, um gegebenenfalls eine Assistenzperson mitzunehmen?
- 3.3 Beträgt die Bewegungsfläche vor der Wahlkabine 1,50 Meter x 1,50 Meter?
- 3.4 Ist die Wahlkabine ausreichend ausgeleuchtet?
- 3.5 Ist die Schreibfläche unterfahrbar und mindestens 0,80 Meter hoch?
- 3.6 Liegt der Spalt der Wahlurne in einer Höhe von etwa 0,90 Meter?
- 3.7 Gibt es genügend Sitzmöglichkeiten, sollten Wartezeiten entstehen? (wünschenswert wären diese mit Rücken- und Armlehnen)

4. Barrierefreie Sanitäranlagen – wünschenswert

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>